

Bundessozialgericht

- 12 RJ 58/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. April 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

- 1)
2)
3)
4)

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 13. März 1975 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die
Richter Dr. F r i e d e r i c h s und
Dr. R e i n h o l d sowie die ehrenamtlichen
Richter D ü n g e l h o f f und
S c h ö n f e l d

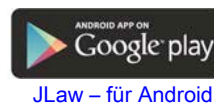
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
26. November 1970 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet war, der früheren, während des Revisionsverfahrens am 27. März 1972 verstorbenen Klägerin (M.) die Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Oktober 1963 zu gewähren oder ob sie berechtigt ist, die Rente für diese Zeit wegen Verjährung zu verweigern.

Die seit Jahrzehnten in Israel bis zu ihrem Tode lebende M. war die Witwe des am 17. März 1950 in Tel-Aviv verstorbenen Versicherten Chaim M. Auf ihren im November 1967 gestellten Rentenantrag gewährte ihr die Beklagte die Witwenrente aus der Rentenversicherung des Versicherten für die Zeit ab 1. November 1963, lehnte die Leistung aber für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Oktober 1963 ab, weil M. insoweit ihre Rentenansprüche verwirkt habe (Bescheid vom 22. August 1968; Änderungsmitteilung vom 7. März 1969).

Im Klageverfahren erhob die Beklagte die Einrede der Verjährung. Der Widerspruch gegen den Bescheid sowie die Änderungsmitteilung wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 17. Februar 1970). Das Sozialgericht Düsseldorf hat die Beklagte verurteilt, M. die Witwenrente auch für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Oktober 1963 zu gewähren; es hat die Berufung zugelassen (Urteil vom 22. Mai 1970). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 26. November 1970). Es hat u.a. ausgeführt, der Anspruch auf Rentenleistungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für die streitige Zeit sei weder verjährt noch verwirkt. Die in § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gemeinte Fälligkeit, mit der die Verjährungsfrist von vier Jahren beginne, trete nicht vor dem Zeitpunkt ein, in dem der Rentenanspruch gestellt werde.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt allein eine Verletzung des § 29 Abs. 3 RVO. Sie meint u.a., ein Leistungsanspruch werde bereits dann "fällig", wenn der Anspruch entstanden sei. Bei der Erhebung der Einrede der Verjährung habe sie ihr Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt, da sie bei Rentenanspruchstellern im Ausland diese Einrede regelmäßig erst erhoben habe, wenn seit der Entstehung des Anspruchs bereits zehn Jahre verstrichen gewesen seien, um so den besonderen Schwierigkeiten der Rentenbewerber im Ausland hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1970 aufzuheben und die Klage gegen ihren Bescheid vom 22. August 1968 sowie ihre Änderungsmitteilung vom 7. März 1969 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Februar 1970 abzuweisen.

Die vier Erben der M., die jetzigen Kläger, haben den durch deren Tod unterbrochenen Rechtsstreit aufgenommen. Sie beantragen,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie machen geltend, M. sei aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen des Lesens und Schreibens unkundig gewesen, so daß sie auch nicht in der Lage gewesen sei, die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen ihres verstorbenen Ehemannes

- 4 -



- 4 -

durchzusehen und die ihr geeignet erscheinenden Unterlagen einem Bevollmächtigten zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche zu übergeben. Der Fall sei ein Härtefall, in dem geholfen werden müsse. Wenn die Beklagte sich gleichwohl auf Verjährung berufe, übe sie ihr Ermessen mißbräuchlich aus.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

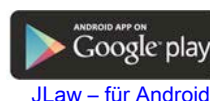
Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil ist mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Entgegen der vom Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsauffassung, die von M. erst im November 1967 gestellten Rentenansprüche seien für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 31. Oktober 1963 nicht verjährt, hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) mit dem den Beteiligten bekanntgegebenen Beschluß vom 21. Dezember 1971 - GS 4/71 - (BSGE 34, 1 = SozR Nr. 24 zu § 29 RVO) entschieden, daß die Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO bei Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Entstehung des Rentenanspruchs beginnt und demnach vier Jahre danach endet, es sei denn, daß der Antrag materiell-rechtliche Bedeutung hat. Ein Fall der letzteren Art liegt hier nicht vor. Da M. den Rentenanspruch erst im November 1967 gestellt hat, ist ihr Anspruch auf Rente für die Zeit vor dem 1. November 1963 verjährt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ob ein Versicherungsträger sich auf die Verjährung berufen will, hat er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden (BSG SozR Nr. 16 zu § 79 SGG). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind nur befugt zu prüfen, ob der Versicherungsträger im Einzelfall das ihm zukommende Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat; es kommt ihnen aber nicht zu, ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Versicherungsträgers zu setzen.

Die Kläger haben u.a. geltend gemacht, die Beklagte habe ermessensfehlerhaft die Einrede der Verjährung erhoben. Sie meinen, indem sie auf den genannten Beschluß des Großen Senats des BSG (BSGE 34, 1) verweisen, der Fall sei ein Härtefall; M. habe aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen weder lesen noch schreiben können, so daß sie die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen des verstorbenen Ehemannes nicht habe durchsehen und die ihr geeignet erscheinenden Unterlagen einem Bevollmächtigten zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche nicht habe übergeben können.

Das LSG hat von seinem, jetzt freilich nicht mehr haltbaren Rechtsstandpunkt aus ungeprüft gelassen und deshalb dazu keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, ob die Beklagte, als sie die Einrede erhoben hat, die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens eingehalten hat. Ebensowenig hat es dazu Feststellungen treffen können, ob tatsächlich ein Härtefall anzunehmen ist. In Ermangelung der in dieser Hinsicht erforderlichen Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht selbst entscheiden. Vielmehr wird das LSG eigene Feststellungen zu treffen und alsdann zu entscheiden haben, ob sich die Beklagte im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens zu Recht auf den Eintritt der Verjährung berufen hat und ob der Fall ein Härtefall ist. Um dem LSG dazu Gelegenheit zu geben, ist das angefochtene Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der neuen Entscheidung zur Frage der Ermessensausübung der Beklagten wird das LSG die Grundsätze, die der Große Senat des BSG hierzu aufgestellt hat (BSGE 34, 1), zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)